

RS Vwgh 2004/11/24 2000/13/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2004

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §12 Abs10;

Rechtssatz

Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung betreffend die Vorsteuerberichtigung nach§ 12 Abs. 10 UStG 1972 ist, dass der Unternehmer den Gegenstand bereits als Anlagevermögen verwendet oder genutzt hat (Hinweis Kolacny/Scheiner, Fallbeispiele zur Mehrwertsteuer, Wien 1985, S. 288, sowie, zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach dem UStG 1994, Ruppe, UStG 19942, § 12 Tz 229). Da der erste Satz des § 12 Abs. 10 UStG 1972 nach dieser Gesetzesbestimmung sinngemäß für Vorsteuerbeträge gilt, die u. a. auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder aktivierungspflichtige Aufwendungen entfallen, ist davon auszugehen, dass eine Verwendung oder Nutzung im Unternehmen auch für die im zweiten Satz des § 12 Abs. 10 leg. cit. angesprochenen aktivierungspflichtigen Aufwendungen (nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten) gegeben sein muss, um darauf die Bestimmung über die Vorsteuerberichtigung nach § 12 Abs. 10 UStG 1972 zur Anwendung bringen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000130041.X01

Im RIS seit

22.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>